



## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Verkäufe werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß den nachstehenden Bedingungen und ergänzend gemäß den Geschäftsbedingungen und allgemeinen Verkaufsbedingungen des europ. Verbandes der Zellstoff-Papier- und Pappenindustrie (CEPAC) in ihrer aktuellen Fassung getätigt.
2. Für alle Verkäufe gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts. Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für beide Teile ist Bad Dürkheim.
3. Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Preise in Auslandswährung basieren auf dem Tageskurs zum Bestätigungszeitpunkt. Im Falle von Wechselkursänderungen zwischen Auftragseingang und Bestätigungszeitpunkt gilt der Tageskurs zum Bestätigungszeitpunkt.
4. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, FCA (frei Frachtführer) des jeweiligen Werks der Cordier-Gruppe. Bei anderer Beförderungsweise gehen die Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers. Versicherung der Ware wird nur auf bestimmten Wunsch vorgenommen. In diesem Fall trägt der Empfänger die Versicherungskosten.
5. Die kleinste Sonderanfertigung beträgt 5.000 kg. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind gestattet. Abweichungen in Farbe, Formaten, Qualität in fachüblichen Grenzen sind erlaubt. Handelsübliche Flächengewichtsschwankungen nach oben und unten sind kein Grund für Reklamationen.
6. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außerdem sind Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, auch im Falle der Nichterfüllung, auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
7. Für Beanstandungen über Preis, Qualität etc. gilt eine Rügefrist von 14 Tagen nach Warenerhalt. Bei Qualitätsbeanstandungen kann nur Wandlung oder Minderung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Absatz 2 BGB geltend macht.
8. Bezüglich der Zahlungsbedingungen gelten gesonderte Vereinbarungen. Die Zahlung ist in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist. Als Tag der eingegangenen Zahlung gilt der Tag, an dem der Gegenwert für die gegebenen Zahlungsmittel dem Verkäufer zur Verfügung steht. Werden die Fälligkeitstermine überschritten, so behält sich der Verkäufer vor, Verzugszinsen von 2% per annum über dem Basiszinssatz der »Deutschen Bundesbank« aufzurechnen sowie das Recht, Lieferungen einzustellen. Der Käufer ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
9. Zahlungen an Mitarbeiter unserer Firma sind nur rechtswirksam, wenn diese eine gültige Vollmacht zum Inkasso vorlegen.
10. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung und Einhaltung der Lieferzeiten durch alle Umstände ersatzlos befreit, die eine erhebliche Behinderung und Erschwerung der Vertragserfüllung bewirken, die wir nicht selbst verschuldet haben. Als derartige Umstände gelten insbesondere Streiks, Währungskrisen, Krieg, Waffenstillstand und Friedensschluss mit allen ihren mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungen auf den Betrieb und besonders Rohstoffmangel jeder Art, Beschlagnahme von Rohstoffen oder Fabrikaten, Energiemangel, Maschinenstillstand, und anderer Fälle von höherer Gewalt.
11. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware verbleibt in unserem Eigentum bis zur völligen Zahlung sowohl des Kaufpreises als auch aller übrigen zur Zeit bestehenden oder künftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Im Falle der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware entsteht zwischen uns und dem Käufer bzw. anderen Stoffwerten Miteigentum im Verhältnis des Stoffwerts zu anderen Stoffwerten bzw. zum Verarbeitungswert. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb vor oder nach Verarbeitung zu veräußern. In solchem Falle gilt die Forderung des Käufers gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Stoffwerts (Fakturenbetrag) als an uns abgetreten. Der Käufer ist hiervon unberührt. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit zu verpfänden bzw. zur Sicherung zur Übereignung, etc. Im Falle eines Zugriffs Dritter auf unsere Ware ist der Käufer zur unverzüglichen Anzeige an uns verpflichtet. Im Schadensfall hat der Käufer die Ware zu bezahlen, auch wenn sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden in soweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit für die uns zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.